



DIE 44 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

STRAFRECHT BT II Nichtvermögensdelikte

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

EINFACH •

VERSTÄNDLICH •

KURZ

Inhaltsverzeichnis: Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

Kapitel I: Tötungsdelikte

Fall 1: Die lebensmüde Patientin	1
Totschlag durch Unterlassen - Garantenpflicht - Reichweite - Abgrenzung Fremdtötung / eigenverantwortlichen Selbsttötung	
Fall 2: Dieter und die Geliebte.....	7
Tötung auf Verlangen - ausdrückliches und ernstliches Tötungsverlangen - Tatherrschaft - Abgrenzung Tötung auf Verlangen / Beihilfe zum Suizid	
Fall 3: Die Erlösung I.....	12
Mord – Heimtücke - Arglosigkeit - Schlafender - verwerflicher Vertrauensbruch / feindliche Willensrichtung	
Fall 4: Die Erlösung II.....	17
Mord - Heimtücke - restriktive Auslegung von Mordmerkmalen - verwerflicher Vertrauensbruch / feindliche Willensrichtung / negative oder positive Typenkorrektur - entschuldigender Notstand	
Fall 5: Der Brandstifter	22
Mord - gemeingefährliches Mittel - Verdeckungsabsicht und nur bedingter Tötungsvorsatz	
Fall 6: Der Profi.....	26
Mord - Habgier beim Gehilfen - Verhältnis von Totschlag und Mord	
Fall 7: Die Studentin.....	29
Mord - Grausamkeit - niedrige Beweggründe	
Fall 8: Die Rabenmutter	32
Totschlag durch Unterlassen - Aussetzung - hilflose Lage - Im-Stich-Lassen - Erfolgsqualifikation Aussetzung mit Todesfolge	
Fall 9: Räuber Rudi hilflos	38
Totschlag durch Unterlassen - Garantenstellung - Aussetzung mit Todesfolge - unterlassene Hilfeleistung	

Kapitel II: Körperverletzungsdelikte

Fall 10: Die Transfusion.....	42
Körperverletzung - ärztlicher Heileingriff - tatsächliche und mutmaßliche Einwilligung	

Fall 11: Die Infektion	46
Gefährliche Körperverletzung - HIV-Infizierung - Beibringung eines gesundheitsschädlichen Stoffes - lebensgefährdende Behandlung - Abgrenzung bedingter Vorsatz / bewusste Fahrlässigkeit	
Fall 12: Streit unter Kollegen.....	52
Totschlag - gefährliche Körperverletzung - fahrlässige Tötung - Erfolgsqualifikation Körperverletzung mit Todesfolge - tatbestandsspezifischer Gefahrenzusammenhang - versuchte Körperverletzung mit Todesfolge - erfolgsqualifizierter Versuch	
Fall 13: Die Musiker.....	58
Schwere Körperverletzung - wichtiges Körperteil - objektive Vorhersehbarkeit - tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang	
Fall 14: Der unglückliche Haarschnitt	62
Versuchte Körperverletzung - versuchte gefährliche Körperverletzung - versuchte schwere Körperverletzung - erfolgsqualifizierter Versuch	
Fall 15: Zu Dritt geht alles besser	66
Gefährliche Körperverletzung - gemeinschaftliche Begehung - Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung	
Fall 16: Konfliktmanagement	70
Beteiligung an einer Schlägerei - Opferstellung des Täters - psychische Unterstützung - Zeitpunkt der Beteiligung	
Kapitel III: Straftaten gegen die persönliche Freiheit	
Fall 17: Sitzdemonstration.....	75
Nötigung - Gewaltbegriff - Verwerflichkeit - Berücksichtigung von Fernzielen	
Fall 18: Personalchef auf Abwegen	81
Nötigung - Drohen mit dem Unterlassen einer rechtlich nicht gebotenen Handlung	
Fall 19: Tierquälerei	84
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte - objektive Bedingung der Strafbarkeit - Nötigung	
Fall 20: Stubenarrest.....	90
Freiheitsberaubung - Unkenntnis des Opfers von der Freiheitsberaubung	

Kapitel IV: Straftaten gegen die Ehre

- Fall 21: Nachbarschaftshilfe**.....93
Verleumdung - Beleidigung - Tatsachenbehauptung / Werturteil
- Fall 22: Deutsch–amerikanische Freundschaft**97
Beleidigung von Personengesamtheiten - Beleidigung unter Kollektivbezeichnung - Wahrnehmung berechtigter Interessen

Kapitel V: Straftaten gegen die Privatsphäre

- Fall 23: 5 Finger Rabatt**.....102
Hausfriedensbruch - Eindringen - generelle Eintrittsbefugnis - Eindringen durch Unterlassen

Kapitel VI: Delikte gegen die Staatsgewalt

- Fall 24: Flucht aus Santa Fu**.....106
Gefangenenbefreiung - staatliche Verwahrungsgewalt - Selbstbefreiung - Anstiftung zur Gefangenenbefreiung

Kapitel VII: Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

- Fall 25: Frustsaufen**109
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort - Vollrausch - § 20 StGB als Entschuldigungsgrund i.S.v. § 142 II Nr. 2 StGB

Kapitel VIII: Straftaten gegen die Rechtspflege

- Fall 26: Familienbande**.....114
Falsche Verdächtigung - Strafvereitelung - Vortäuschen einer Straftat - Erforderlichkeit einer rechtswidrigen Tat
- Fall 27: Der hilfreiche Boris**.....119
Strafvereitelung - Vollstreckungsvereitelung - Zahlung fremder Geldstrafen

Kapitel IX: Aussagedelikte

- Fall 28: Späte Einsicht**.....122
Meineid - Wahrheitsbegriff - falsche uneidliche Aussage - versuchter Meineid

Fall 29: Der Tagesausflug	126
Falsche uneidliche Aussage - Anstiftung zur Falschaussage - Verleitung zur Falschaussage	
Fall 30: Verhandlungspause	130
Meineid - Anstiftung zum Meineid durch Unterlassen - Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage - Beihilfe zum Meineid durch Unterlassen	

Kapitel X: Urkundendelikte

Fall 31: Der Bierdeckel	134
Urkundenfälschung - Begriff der Urkunde - Verfälschen einer echten Urkunde - Urkundenunterdrückung	
Fall 32: Das Studentenabonnement	139
Urkundenfälschung - Verfälschen einer echten Urkunde - Herstellen einer unechten Urkunde - Fotokopie - Gebrauchmachen - Urkundenunterdrückung - Fälschung technischer Aufzeichnungen	
Fall 33: Anti-Blitz-Folie	143
Urkundenfälschung - zusammengesetzte Urkunde - Urkundenunterdrückung	
Fall 34: Fernabsatzverträge	148
Urkundenfälschung - Herstellung einer unechten Urkunde trotz Verwendung des eigenen Namens - Identitätstäuschung - Aussteller	
Fall 35: Der unsichtbare Beifahrer	151
Fälschung technischer Aufzeichnungen - Fahrtenschreiber - Urkundenfälschung - zusammengesetzte Urkunde - schriftliche Lüge	

Kapitel XI: Brandstiftungsdelikte

Fall 36: Borneo brennt!	155
Brandstiftung - Inbrandsetzen - schwere Brandstiftung - Entwidmung von Gebäuden	
Fall 37: Das Feuerexperiment	160
Brandstiftung – Brandlegung - mittelbare Herbeiführung von Schäden - schwere Brandstiftung - gemischt genutzte Gebäude	

Fall 38: Werbung in eigener Sache	166
Brandstiftung - schwere Brandstiftung - fahrlässige Brandstiftung - besonders schwere Brandstiftung - Ermöglichungsabsicht	

Kapitel XII: Straßenverkehrsgefährdung

Fall 39: Der Fahrradrambo	172
Gefährdung des Straßenverkehrs - grobe Verkehrswidrigkeit - Rücksichtslosigkeit - gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	
Fall 40: Die Heimfahrt	178
Gefährdung des Straßenverkehrs - Täterfahrzeug als gefährdete fremde Sache - Rechtfertigung durch Einwilligung - Trunkenheit im Verkehr	
Fall 41: Der Steinewerfer	183
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr - Beschädigung eines Fahrzeugs - Bereitung eines Hindernisses - ähnlich gefährlicher Eingriff - verkehrsspezifischer Gefahrenzusammenhang	
Fall 42: Der perverse Kuno	189
Gefährdung des Straßenverkehrs - gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr - Fahrzeug als Waffe - Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	

Kapitel XIII: Straftaten im Amt

Fall 43: Der großzügige Bauherr	194
Vorteilsannahme - Bestechlichkeit - Vorteilsgewährung - Anstiftung zur Vorteilsannahme - Anstiftung zur Vorteilsgewährung	
Fall 44: Spende für den Fußballverein	199
Bestechlichkeit - Vorteilsbegriff - Drittverteil - Rechtsbeugung	

Kapitel I: Tötungsdelikte

Fall 1: Die lebensmüde Patientin

Sachverhalt:

Karin leidet an einer hochgradigen Verkalkung der Herzkranzgefäße und seit dem Tod ihres Mannes phasenweise an Depressionen. Eines Nachmittags beschließt sie, sich das Leben zu nehmen und nimmt eine Überdosis eines sehr stark wirkenden Schlafmittels zu sich. Gegen 19 Uhr kommt ihr Hausarzt Dr. Heinz zu einer Routineuntersuchung. Er sieht die kaum noch atmende Karin auf dem Boden liegen. Auf dem Küchentisch entdeckt er die Verpackung des Schlafmittels. In ihren Händen hält Karin einen Zettel auf dem vermerkt ist: „An meinen Arzt – bitte kein Krankenhaus – Erlösung.“ Dr. Heinz erkennt, dass seine Patientin ihren schon mehrfach geäußerten Selbstmordwillen in die Tat umsetzen will. Er zögert, ob er sie retten oder ihren Wunsch zu sterben respektieren soll. Da er ihr aber jedoch weiteres Leid ersparen will, beschließt er, keine lebensrettenden Maßnahmen einzuleiten und bei ihr auszuharren, bis sie vom Tod erlöst wird. Der Tod tritt nach wenigen Stunden ein. Der Sachverständige stellt später fest, dass Karin selbst bei einem sofortigen Einleiten von Rettungsmaßnahmen möglicherweise gestorben wäre.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie die Strafbarkeit des Dr. Heinz (H) gem. § 212 StGB!

A. Einordnung

Gegenstand des Falles ist der Totschlag durch Unterlassen, die Abgrenzung der Fremdtötung von der eigenverantwortlichen Selbsttötung und die Reichweite der Rettungspflicht eines Garanten.

B. Gliederung

Strafbarkeit des H

I. Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 13 I StGB

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Erfolg (+)
 - b) Unterlassen (+)
 - c) **Hypothetische Kausalität (-)**
2. Ergebnis

II. Versuchter Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I StGB

1. Vorprüfung (+)
2. **Tatentschluss (-)**
(P) Abgrenzung Fremdtötung - eigenverantwortliche Selbsttötung
 - **Rspr.:** Tatherrschaftswechsel entscheidend
 - **h.L.:** Freiverantwortlich gefasster Selbstmordentschluss lässt Garantenpflicht entfallen
3. **Ergebnis:**
Nach h.L. §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I StGB (-)

C. Lösung

Strafbarkeit des H

I. Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 13 I StGB

H könnte sich wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I StGB strafbar gemacht haben, indem er keine lebensrettenden Maßnahmen einleitete.

hemmer-Methode: Gut vertretbar wäre es, zunächst mit der Prüfung einer Strafbarkeit gem. §§ 216 I, 13 I StGB zu beginnen. Denn aus den Tatumständen könnte ein ernsthaftes und ausdrückliches Verlangen des Suizidenten, Rettungsmaßnahmen zu unterlassen, geschlossen werden.¹ Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass selbst eine Teilnahme am Suizid mangels einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat grundsätzlich straflos möglich ist (Ausnahme: § 217 StGB). Dann kann regelmäßig auch keine Unterlassungstäterschaft bei § 216 I StGB konstruiert werden. Denn wenn eine aktive Teilnahme straflos bleibt, kann „erst Recht“ das bloße Sterbenlassen in Respektierung des Willens des Suizidenten nicht bestraft werden.²

1. Objektiver Tatbestand

K ist tot. Wegen Nichtvornahme der lebensrettenden Maßnahmen kommt eine Unterlassungsstrafbarkeit in Betracht.

Unabhängig davon, wie man die Strafbarkeit eines unterlassenden Garanten bei einem Suizid beurteilt, ist die Annahme eines vollendeten Totschlags aber schon aus Gründen der Kausalität fraglich.

Bei Unterlassungsdelikten, bei denen dem Täter gerade vorgeworfen wird, dass er nicht durch Setzen einer hindernden Bedingung in eine laufende Kausalkette eingegriffen hat, kommt es auf eine hypothetische Kausalität an. Eine solche ist zu bejahen, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzuge-dacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel.

Laut Gutachten des Sachverständigen ist nicht erwiesen, dass Karin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerettet worden wäre, wenn H sofort Rettungsmaßnahmen ergriffen hätte.

Die Kausalität des Unterlassens für den Tod der Karin ist daher zu verneinen.

hemmer-Methode: Eine andere Ansicht ist hier allenfalls mit der Risikoerhöhungslehre vertretbar. Diese lässt es für die hypothetische Kausalität genügen, dass die Vornahme der gebotenen Handlung größere Rettungschancen geboten und das Risiko des Erfolgeintritts gemindert hätte. Diese wird jedoch überwiegend abgelehnt, da sonst Erfolgsdelikte wie abstrakte Gefährdungsdelikte behandelt würden.

Vermeiden Sie lange Ausführungen zu einem Problem, wenn auf der Hand liegt, dass die Strafbarkeit jedenfalls an einem später zu prüfenden Tatbestandsmerkmal scheitert. Die Problematik, ob hier überhaupt eine Täterschaft des unterlassenden Garanten in Betracht kommt, kann ebenso gut beim versuchten Delikt dargestellt werden, dort allerdings i.R.d. Tatentschlusses.

¹ So auch BGHSt 13, 162; 32, 367 (371 f.) = [jurisbyhemmer](http://www.jurisbyhemmer.de) (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de).

² So die h.L., vgl. Fischer, § 216, Rn. 14.

2. Ergebnis

H hat sich nicht gem. §§ 212 I, 13 I StGB strafbar gemacht.

II. Versuchter Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I StGB

In Betracht kommt eine Strafbarkeit gem. §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I StGB.

1. Vorprüfung

Da es an der Kausalität fehlt, liegt keine Strafbarkeit wegen vollendetem Delikt vor. Der Versuch des Totschlags ist strafbar, §§ 212 I, 23 I Alt. 1, 12 I StGB.

2. Tatentschluss

H müsste vorsätzlich bezüglich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes gehandelt haben. Fraglich ist, ob H als Arzt davon ausging, dass er den Tod der K bei sofortigem Eingreifen noch hätte vermeiden können. Vorliegend ergreift H keine Rettungsmaßnahmen, da er den Willen der K respektieren möchte.

Insofern geht H von einer Rettungsmöglichkeit aus, so dass er jedenfalls mit dolus eventualis hinsichtlich des Erfolgseintritts handelt.

Fraglich ist jedoch, ob H auf Grund der ihm bekannten Umstände von einer Erfolgsabwendungspflicht i.S.d. § 13 I StGB ausgehen musste. Die Garantenstellung des H i.S.v. § 13 I StGB besteht zunächst auf Grund der tatsächlichen Übernahme als behandelnder Arzt.

Die Strafbarkeit aus dem versuchten Unterlassungsdelikt könnte aber auf Grund des Suizidwillens der Karin problematisch sein.

Inwieweit bei einer Selbsttötung Raum für eine Strafbarkeit des unterlassenden Garanten ist, ist in Rechtsprechung und Lehre umstritten. Eine Strafbarkeit des unterlassenden Garanten als Täter setzt dabei nach h.M. seine Tatherrschaft voraus. Diese könnte bei einem Suizid aber fraglich sein.

Einigigkeit besteht jedenfalls insoweit, als eine Straflosigkeit dann in Betracht kommt, wenn der Suizid auf einem freiverantwortlich gefassten Willensentschluss des Betroffenen beruht.

Beruht der Entschluss, sich das Leben zu nehmen, hingegen beispielsweise auf einer zielgerichteten Täuschung durch den Garanten (z.B. Vorspiegelung einer tödlichen Krankheit oder eines gemeinsamen „Liebestodes“), liegt bereits eine Fremdtötung in mittelbarer Täterschaft vor, indem das Opfer als Werkzeug gegen sich selbst gebraucht wird. Auf die Garantenstellung kommt es in einem solchen Fall gar nicht an, da hier Totschlag bzw. Mord durch aktives Tun in Rede steht.

Von einer freien und eigenverantwortlichen Selbsttötung ist daher nur auszugehen, wenn die ihr zu Grunde liegende Entscheidung frei ist von Zwang, Täuschung und anderen wesentlichen Willensmängeln und wenn der Lebensmüde nach seiner geistigen Reife imstande war, die Tragweite seines Entschlusses sachgerecht zu erfassen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Auch wenn Karin phasenweise depressiv war, wird man im vorliegenden Fall mangels weitergehender Anhaltspunkte von einer Freiverantwortlichkeit der Selbsttötung ausgehen können.

Da weder Zwang, noch Täuschung noch andere Willensmängel vorliegen, beruht ihr Entschluss, sich das Leben zu nehmen, einzig auf der Verzweiflung über die vorangegangenen Geschehnisse.

a) Die Rechtsprechung³ bejaht aber auch bei einem freiverantwortlich in Gang gesetzten Suizid die Rettungspflicht des Garanten ab dem Zeitpunkt der Hilfebedürftigkeit bzw. der Handlungsunfähigkeit des Suizidenten. Der eindeutig geäußerte Suizidwille ist nach Ansicht des BGH hier grundsätzlich nicht maßgeblich. Vielmehr kommt es mit Eintritt der Bewusstlosigkeit regelmäßig zu einem Tatherrschaftswechsel.

In diesem Stadium hat dann nicht mehr der Suizident, sondern nur noch der Garant die Tatherrschaft und, wenn er in seine Vorstellung aufgenommen hat, dass der weitere Verlauf ausschließlich von seiner Entscheidung abhängig ist, auch den entsprechenden Täterwillen. Dass der Garant durch sein Verhalten den früher geäußerten Wunsch des Sterbenden erfüllen will, ändert daran nichts.

b) Die überwiegende Lehre lehnt dagegen bei einem freiverantwortlich gefassten Selbsttötungsentschluss die Tatbestandsverwirklichung einer Tötung durch Unterlassen ab. Sie hält die Strafbarkeit wegen eines täterschaftlichen Unterlassungsdeliktes für unvereinbar mit der Wertentscheidung des Gesetzgebers, die Förderung und Nichtverhinderung einer fremden Selbsttötung aus dem Anwendungsbereich der Tötungsdelikte herauszunehmen. Denn vor Eintritt der Bewusstlosigkeit bleibt der Helfende jedenfalls straflos, da es für eine Teilnahme bereits an der rechtswidrigen Haupttat fehlt.

Zu Recht wirft die Literatur der Rechtsprechung vor, dass sie zu widersprüchlichen Ergebnissen komme. Nach ihr dürfte der Beteiligte dem Sui-

zidkandidaten etwa den Strick reichen oder den Stuhl hinstellen (straflose Beihilfe zur Selbsttötung), wäre aber mit Eintritt der Bewusstlosigkeit gezwungen, den in der Schlinge Hängenden loszuschneiden, um sich nicht wegen Tötung durch Unterlassen strafbar zu machen.

Die Straflosigkeit des unterlassenden Garanten lässt sich dadurch begründen, dass bei einem freiverantwortlichen Suizid auf Grund der Wertentscheidung des Gesetzgebers für die Straflosigkeit der aktiven Beihilfe zur Selbsttötung jedenfalls die Garantspflicht entfallen muss.

hemmer-Methode: Genauso gut können Sie aus den genannten Gründen auch die Entsprechungsklausel im Sinne von § 13 I StGB verneinen.

Da nach alledem die besseren Argumente für die Ansicht der Literatur sprechen, fehlt es bei H bereits an einem strafrechtlich relevanten Tatentschluss.

3. Ergebnis

H hat sich nicht wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen strafbar gemacht, indem er Rettungsmaßnahmen unterließ.

hemmer-Methode: Wenn man eine Garantspflicht i.S.d. § 13 I StGB ablehnt, muss man konsequenterweise auch von einer Bestrafung aus § 221 I Nr. 2 StGB absehen, da es dort an der identisch zu interpretierenden Fürsorge- und Obhutspflicht fehlt. Im Rahmen des § 323c I StGB stellt sich die Frage, ob der Suizidversuch überhaupt als Unglücksfall bewertet werden darf.

³ Vgl. BGHSt 2, 150; 32, 367 = [jurisbyhemmer](#); vgl. aber OLG München, NJW 1987, 2940.

Der BGH bejaht dies mit dem Argument, dass ein Suizid häufig Appellcharakter im Sinne eines verzweifelten Schreis nach menschlichem Beistand habe (BGHSt 32, 367, 377). Wenn man dieser Ansicht folgt, muss noch die Zumutbarkeit der Hilfeleistung diskutiert werden. Zumindest dann, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Suizident am Selbsttötungswillen festhält, ist nach Ansicht des BGH die Zumutbarkeit von Rettungsbemühungen zu verneinen. Die h.L. hingegen verneint regelmäßig bereits einen „Unglücksfall“ i.S.d. § 323c I StGB. Auch insoweit wäre es wertungswidersprüchlich eine Beihilfe als straflos zu erachten, aber ein nachträgliches Unterlassen der Hilfe zu sanktionieren.

In diesem Kontext zu beachten ist zudem § 217 StGB, wonach die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe steht. Hiergegen haben verschiedene Vereine, die Suizidhilfe anbieten, sowie schwer erkrankte Personen, die ihr Leben mit Hilfe eines solchen Vereins beenden möchten, Verfassungsbeschwerden eingelegt, über welche im April 2019 verhandelt wurde (Vgl. BVerfG, 2 BvR 2347/15 (u.a.)).

Das BVerfG wird u.a. zu entscheiden haben, ob es in bestimmten Fällen eine Art Grundrecht auf Hilfe zur Selbsttötung gibt. Halten Sie sich bezüglich aktueller Themen etwa anhand der Life&Law auf dem Laufenden.

D. Zusammenfassung

Sound: Eigenverantwortliche Selbsttötung, Fremdtötung durch Unterlassen.

Bei Unterlassungsdelikten muss das Unterlassen für den Erfolg hypothetisch kausal sein, was vorliegend nicht der Fall ist.

Der versuchte Totschlag durch Unterlassen scheitert hier am Tatentschluss hinsichtlich der Garantenpflicht.

Eine Garantenpflicht ist mit der h.L. abzulehnen, wenn eine eigenverantwortliche Selbsttötung vorliegt, d.h. die Entscheidung des Suizidenten frei von Zwang, Täuschung und anderen wesentlichen Willensmängeln ist.

E. Zur Vertiefung

Ausführlich zum Unterlassen

- Hemmer/Wüst, Strafrecht AT I, Rn. 530 ff.
- Hemmer/Wüst, StrafR BT II, Rn. 15 ff.

Zur Strafbarkeit Dritter bei Selbsttötungen

- Hemmer/Wüst, Karteikarten StrafR BT II, Karten 3, 4.

Aus der Rechtsprechung zum Suizid

- Das Selbstbestimmungsrecht eines Suizidenten lässt eine zwischen Arzt und Patienten bestehende Beschützergarantenpflicht bei einem freiverantwortlichen Suizid des Patienten entfallen. Bei einer freiverantwortlichen Selbsttötung liegt kein Unglücksfall i.S.d. § 323c I StGB vor, LG Berlin, Urteil vom 08.03.2018 – (502 KLs) 234 Js 339/13 (1/17) = Life&Law 12/2018, 842 ff.

- Ist der Selbsttötungsentschluss des Suizidenten freiverantwortlich gefasst, liegt bei diesem grundsätzlich kein Tatherrschaftsmangel vor, der eine mittelbare Täterschaft eines Beteiligten begründen kann. In diesen Fällen kommt aber eine Strafbarkeit des Beteiligten wegen eines Tötungsdelikts durch Unterlassen in Betracht, wenn der Beteiligte eine Garantenstellung für das Leben des Suizidenten aufweist; dies ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil der Suizident freiverantwortlich seine Rettung untersagt, vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 8. Juni 2016 – 1 Ws 13/16 = Life&Law 01/2017, 27 ff.
- Life&Law 05/2003, 336 ff.
- Sterbehilfe in Deutschland aus Sicht des EGMR, vgl. EGMR, Urteil vom 19.07.2012 – 497/09 = Life&Law 02/2013, 127 ff.

Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden (www.hemmer-club.de) und Entscheidungen der Life&Law lesen und downloaden.